

# Abschrift

UVZ-Nr. O 2581 /2022

Akte-Nr. , Kenn-Nr. 97208

## BESCHEINIGUNG GEMÄSS § 181 ABS. 1 SATZ 2 AKTG

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Änderung dieser Satzung vom 30.08.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 30.08.2022



Dr. Wolfgang Ott, Notar

Satzung

der

**DISO Verwaltungs AG**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma DISO Verwaltungs AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Esslingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb digitaler Bildverarbeitungslösungen speziell für, aber nicht beschränkt auf, den Einsatz in Personenidentifikationsanwendungen sowie die software- und hardware-technische Betreuung dieser Produkte und der erforderlichen Identifikations-Karten-Materialien im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch soweit es um die von ihr gehaltenen Beteiligungen geht, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern und sich auf die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding beschränken. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.

### § 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4 Grundkapital, Aktienurkunden

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.464.408,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen vierhundertvierundsechzigtausend vierhundertacht).
- (2) Es ist eingeteilt in 15.464.408 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.711.613,00 durch Ausgabe von bis zu 3.711.613 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juli 2015 zum damaligen TOP 6 bis zum 27. Juli 2020 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend genannten Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Options- bzw. Wandlungsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (6) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

#### § 4a Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. März 2020 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.638.818,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 7.638.818 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien

gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
  - (iii) für Spitzenbeträge.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

#### § 5 Verbriefung

- (1) Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegen Kostenerstattung Aktienurkunden auszustellen, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen ist ebenfalls ausgeschlossen.

### III. Vorstand

#### § 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

#### § 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Er kann außerdem Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen; § 112 AktG bleibt unberührt.

#### IV. Aufsichtsrat

##### § 8 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch eine unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats an den Vorstand zu richtende textförmliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Die Möglichkeit zur Niederlegung des Amtes mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

##### § 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.
- (2) Scheiden im Laufe einer Amtszeit der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## § 10 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabenkreise bilden. Den Ausschüssen können - soweit gesetzlich zulässig - auch entscheidende Befugnisse übertragen werden.

## § 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Datum und Tageszeit der Sitzung sowie der Tagesordnung einberufen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats und von Ausschüssen - sofern solche eingerichtet sind - sollen in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch mündliche, fernmündliche oder schriftliche Stimmabgaben sowie durch Stimmabgaben per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmte Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und von Ausschüssen - sofern solche eingerichtet sind - dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben schriftlich, per Telefax oder E-Mail (soweit rechtlich zulässig) überreichen lassen. Ferner ist eine kombinierte Beschlussfassung zulässig, d.h. dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimmen während der Sitzung (soweit rechtlich zulässig) oder nachträglich innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgeben können, sofern kein in der Sitzung anwesendes Mitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

## § 12 Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

### § 13 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jeweils eine Vergütung in Höhe von EUR 9.000,00 pro Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 pro Geschäftsjahr. Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Die Neuregelungen gemäß dem vorhergehenden Satz findet erstmals auf die für das Geschäftsjahr 2010 zu zahlende Vergütung Anwendung.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu marktüblichen und angemessenen Konditionen mit einer Versicherungssumme von bis zu EUR 2.000.000,00 je Mitglied abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

## V. Hauptversammlung

### § 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

### § 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung bezogen

auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht gilt die gesetzliche Form. § 135 AktG bleibt unberührt.

#### § 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

#### § 17 Beschlussfassung, Übertragung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu machen.

## VI. Jahresabschluss

#### § 18 Aufstellung

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

#### § 19 Gewinnrücklage

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

#### § 20 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen als in § 58 Abs. 3 S. 1 AktG vorgesehen ist.

### VII. Schlussbestimmungen

#### § 21 Formwechsel

- (1) Die durch den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft und dessen Vollzug entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 50.000,00.
- (2) Mit Urkunde vom 16. Februar 2006 (UR-Nr. 577/2006 Z des Notars Dr. Gerhard Zagst in Stuttgart) wurde das Stammkapital der Digital Identification Solutions GmbH mit Sitz in Esslingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Esslingen unter HRB 4521, von EUR 1.020.500,00 um EUR 510.250,00 auf EUR 1.530.750,00 durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht. Die Gesellschaft wurde unmittelbar im Anschluss an die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in der gleichen notariellen Urkunde formwechselnd von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Rechtsform einer AG umgewandelt. Das Grundkapital der Digital Identification Solutions AG entspricht dem Stammkapital der Digital Identification Solutions GmbH. Die Gesellschafter der Digital Identification Solutions AG sind am Grundkapital der Digital Identification Solutions AG im Zeitpunkt des Formwechsels ebenso wie am Stammkapital der Digital Identification Solutions GmbH beteiligt.

\*\*\*\*\*